Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 24. Januar. **1877.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 27. 28. u. 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1153 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 23. Dezember 1876.

Nr. 1154 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 23. Dezember 1876.

Nr. 1155 das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**
Einheitlicher Packetportotarif im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz.

Vom 1. Februar 1877 ab tritt im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit.

Danach beträgt das Deutsche und Schweizerische Porto für ein **frankirtes** Packet bis zum Gewichte von 5 Kilogramm insgesammt 80 Pfennig oder 1 Frank; dagegen im Grenzverkehr, d. i. im Verkehr derjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind,

40 Pfennig oder 50 Centimen.

Für **unfrankirte** Packete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 25 Centimen hinzu.

Bei **Sperrgut** wird die Einheitstaxe von 80 bz. 40 Pfennig oder 1 Frank bz. 50 Centimen um die Hälfte erhöht.

Berlin W., den 22. Januar 1877.

Der General-Postmeister.

2) **Bekanntmachung.**
Erhöhung des Meistbetrages der Postanweisungen im Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. Februar ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen zwischen Deutschland u. Constantinopel auf 300 Mark erhöht.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Constantinopel beträgt von dem gleichen Tage an:

für Summen	bis 100 M.	40 Pf.
" "	über 100 bis 200 M. . . .	80 "
" "	über 200 bis 300 M. .	1 M. 20 "

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Constantinopel, über welche die Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen, unverändert in Kraft.

Berlin W., den 25. Januar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Statut**
für die Provinz Preußen, betreffend die dem Landes-Direktor beigeordneten oberen Beamten.

Auf Grund der §§ 8 und 35 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird in Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung für den Provinzial-Verband der Provinz Preußen hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Dem Landes-Direktor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzial-Verwaltung ein oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet.

§ 2. Zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Wegebauverwaltung und der sonstigen Bauverwaltung wird dem Landes-Direktor ein oberer bautechnischer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet.

„So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages, den 4. Oktober 1876."

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Königsberg, den 10. Oktober 1876.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

K. v. Saucken-Tarputschen.

Auf den Bericht vom 25. November d. J., will Ich in Gemäßheit des § 119 der Provinzial-Ordnung vom 29 Juni 1875 das wieder beifolgende, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen am 4. Oktober 1876 beschlossene Statut für die Provinz Preußen,

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Januar 1877.

betreffend die dem Landes-Direktor beigeordneten oberen Beamten, hierdurch genehmigen.

Berlin, den 2. Dezember 1876.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. Eulenburg. Achenbach.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 8 der Provinzial Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16. Januar 1877.

Der Landes-Direktor der Provinz Preußen.

Rickert.

4) **Bekanntmachung.**

Der diesjährige Frühjahrstermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, wird hierdurch auf Dienstag den 13. März d. J. Vormittags 9 Uhr und die darauf folgenden Tage im städtischen Rathhause zu Graudenz festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu diesem Examen müssen spätestens bis zum 1. Februar bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind denselben folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen.

a) Geburtszeugniß.

b) Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Dies Attest ist von der Ortspolizei-Behörde zu beglaubigen.

c) Ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das vorjährige Amtsblatt Nr. 3 veröffentlichten Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, sowie auf die derselben beigefügte Prüfungs-Ordnung, hingewiesen.

Marienwerder, den 17. Januar 1877.

Der Vorsitzende
der Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Westermann,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

5) **Bekanntmachung.**

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 7. Mai d. J. in Schlochau angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird auf **Montag, den 30. April d. J.** verlegt.

Marienwerder, den 12. Januar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) **Bekanntmachung.**

Behufs der Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen hat der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten u. a. bestimmt, daß, wenn in einer Auseinandersetzungssache eine Korrespondenz mit anderen als Königl. Behörden und Beamten stattfindet, welche bei der Auseinandersetzung nicht selbst betheiligt sind, dieselben die ihrerseits abzulassenden Postsendungen **nicht** zu frankiren haben.

Zur Vermeidung des für unfrankirte Postsendungen sonst eintretenden Zuschlagportos werden die Herren Pfarrer, die Kirchenvorstände und Gemeindekirchenräthe angewiesen, bei den in Auseinandersetzungssachen im Interesse eines Dritten zu führenden Korrespondenzen für die von Ihnen an die Auseinandersetzungsbehörden und deren Organe zu richtenden Postsendungen Sich stets des Rubrums „portopflichtige Dienstsache" zu bedienen.

Marienwerder, den 3. Januar 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Goldap, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 900 Mark verbunden, ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 10. Januar 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Beschluß.**

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufnahme der durch Beschluß vom 23. Dezember 1876 aus dem Verbande des Gutsbezirks Gersdorf entlassenen 65,19,00 Hektar in den Verband des Gutsbezirks Zoldan genehmigt worden.

Konitz, den 23. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

Dr. Wehr, Landrath.

9) **Beschluß.**

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Entlassung der von dem Gutsbesitzer Adam v. Wolschleger zu Zoldan, von dem Gute Gersdorf gekauften 65,19,00 Hektaren, aus dem Verbande des Gutsbezirks Gersdorf genehmigt worden.

Konitz, den 23. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

Dr. Wehr, Landrath.

10) Betrifft die diesjährige Turnlehrer-Prüfung bei der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten Termin auf Freitag den 23. und Sonnabend den 24. März d. J. festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung können bis zum 15. Februar d. J. bei dem genannten Herrn Minister angebracht werden.

Königsberg, den 12. Januar 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

11) **Bekanntmachung.**

Vom 20. Januar 1877 ab werden die Stationen Königsberg, Braunsberg u. Pr. Stargard als Verbandstationen in den direkten Tarif für den Verkehr mit sämmtlichen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn aufgenommen, auch tritt vom genannten Tage ab ein direkter Verkehr zwischen den Stationen Mlecewo, Nikolaiken, Riesenburg und Rosenberg einerseits und den Stationen der Strecke Schönsee bis Korschen andererseits und mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Soldau-Illowo ein direkter Verkehr zwischen Illowo einerseits und sämmtlichen im Tarife genannten Ostbahnstationen andererseits in Kraft.

Ferner wird im Verkehr mit der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom gedachten Tage ab der prozentuale Frachtzuschlag bei Transporten von Kohlen, Coaks, Eisenerzen, Kalksteinen, Roheisen und Rohstahleisen, Eisenluppen, Brucheisen und altem Eisen in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm auf Entfernungen bis 75 Kilometer theilweise ermäßigt und bei weiteren Entfernungen nicht mehr erhoben, auch tritt für Holzkohlen-Transporte in Wagenladungen ein Spezialtarif mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Exemplare des dieserhalb herausgegebenen 3. Nachtrags zum Tarif für den in Rede stehenden Verkehr sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 9. Januar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) **Bekanntmachung.**

Vom 15. Januar cr. ab werden im Magdeburg-Preußischen Verband-Verkehre — Tarif vom 1. Dezember 1876 — die prozentualen Zuschläge zu den Frachtsätzen für Sendungen von Kohlen, Kalksteinen, Eisenerzen, Roheisen und Rohstahleisen, Eisenluppen, Brucheisen und altem Eisen nicht mehr erhoben, wenn der Versender die Transporte mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Wagen ausliefert oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt.

Die weiteren Bedingungen behufs Anwendung vorstehender Frachtermäßigung sind bei den Verbandstationen einzusehen.

Bromberg, den 11. Januar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) **Bekanntmachung.**

Im Ost-Mitteldeutschen Verband-Güterverkehr wird der prozentuale Frachtzuschlag für die Artikel: Kohlen, Koaks, Eisenerze, Kalksteine, Roheisen und Rohstahleisen, Eisenluppen, Brucheisen und altes Eisen in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm von heute ab nicht mehr erhoben.

Der dieserhalb zum Tarif erlassene 19. Nachtrag ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 15. Januar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneidergesell Franz Albrich aus Wellhotta (Bezirk Trautenau) in Böhmen, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 22. November 1876,
2. der Schneider Simon Bakiem aus Domby bei Kolo in Russisch-Polen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 19. Dezember 1876,
3. der Drahtbinder Andreas (richtiger Johann) Birka, am 25. November 1850 geboren und wohnhaft zu Zakopese (Komitat Trenchin) in Ungarn, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 14. Dezember 1876,
4. der Drahtbinder Urban Urban, geboren und ortsangehörig zu Rudinszka (Komitat Trenchin) in Ungarn, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 30. November 1876,
5. der Drahtbinder Johann Rando, geboren und ortsangehörig zu Past-Zavado (Komitat Trenchin) in Ungarn, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 25. November 1876,
6. der Schlosser Ignaz Heinrich Patzak aus Wien-Wieden, geboren 1850, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neustadt a. S. vom 2. Dezember 1876,
7. der Schlosser Anton Kolar, am 25. April 1828 geboren und ortsangehörig zu Pribram in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ochsenfurt vom 10. Dezember 1876,
8. der Schustergesell Wilhelm Bringolf aus Unterhallar (Kanton Schaffhausen) in der Schweiz, 33 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Frankenthal vom 13. Dezember 1876,
9. Paul Mandegaza, 19 Jahre alt und
10. Josef Mandegaza, 26 Jahre alt,

zu 9 und 10 aus Belluno in Italien, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreis-Amtes zu Oppenheim vom 18. Dezember 1876,

11. der Schmied Dominik Augst, geboren am 28. Juli 1840 zu Ettelbrück in Luxemburg, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 19. Dezember 1876,
12. der Steinhauer Similiano Pietro Desolei, geboren zu Trient (Tirol) in Oesterreich, 24 Jahre alt,
13. die unverehelichte Marie Mairet, geboren zu Luxemburg, 27 Jahre alt,

zu 12 und 13 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 20. Dezember 1876,

14. der Ziegler Heinrich Schnorf, geboren und ortsangehörig zu Uetikow (Kanton Zürich) in der Schweiz, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 19. Dezember 1876,
15. der Erdarbeiter Jean Caubère, geboren und ortsangehörig zu Portet d'Aspect (Departement Haute-Garonne) in Frankreich, 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 22. Dezember 1876,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Gebrauchs falscher Legitimationspapiere und Führung falschen Namens,

zu 2, 3, 4, 6, 8, 14, 15 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tuchmachergesell Isidor Schinzel, geboren und wohnhaft zu Lichten bei Freudenthal in Oesterreich-Schlesien, 62 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 23. November 1876,
2. der Tagelöhnersohn Wenzel Kuczell, geboren und ortsangehörig zu Warcearschau (Bezirk Pisek) in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 7. Oktober 1876,
3. der Tagearbeiter Giovanni Francesco Bataglia aus Montebelluna bei Treviso in Italien, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 22. November 1876,
4. der Tagearbeiter Johann Friedrich Ernst Gerber aus Ullersdorf in Böhmen, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. Dezember 1876,
5. der Färber Gebhard Ulmer aus Dornbirn (Bezirk Feldkirch) in Oesterreich, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donau-Kreises vom 22. September 1876,
6. der K. K. österreichische Lieutenant a. D. Karl Freiherr von Sterndahl aus Josephstadt in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des 1. Verwaltungsbezirks zu Weimar vom 24. Dezember 1876,
7. der Tagelöhner Franz Josef Lamboley, geboren und ortsangehörig zu Ronchamp in Frankreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. Dezember 1876,
8. der Tagelöhner Johann Georg Herbster, geboren zu Montrouge (Seine-Departement) in Frankreich, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 30. Dezember 1876,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 4 wegen Landstreichens u. Bettelns,

zu 2 wegen Landstreichens und Diebstahls,

zu 3, 6, 8 wegen Landstreichens,

zu 5 wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen dieser Uebertretung innerhalb der letzten 3 Jahre,

zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls und versuchten Diebstahls,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

9. der Arbeiter Stanislaus Szelong (auch Szelag genannt) aus Uszew (Kreis Brzesko, Bezirk Chrzanow) in Galizien, 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 18. Mai 1876,

nach Verbüßung einer wegen zweier versuchter schwerer Diebstähle und Sachbeschädigung gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und 8 Tagen,

10. der Schreiner Peter Ludwig Chaussivert, am 22. September 1846 zu Autun in Frankreich geboren, zuletzt in Straßburg wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 22. Dezember 1876,

nach Verbüßung einer wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.